



Workshop zum Tag der Städtebauförderung
Samstag, 9. Mai 2015, altes Schulhaus

Thema 2:

Städtebauförderung

Ziele, Ansprüche, Förderung



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Gesetzliche Grundlage

Baugesetzbuch

§ 136 - Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(1) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, werden nach den Vorschriften dieses Teils vorbereitet und durchgeführt.

(2) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn ...

Umsetzung der

Ziele des Zentrenprogramms

(Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

In der Programmstrategie sind sechs Ziele des Zentrenprogramms formuliert:

1. Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit,
2. Soziale Kohäsion (Zusammenhangskraft),
3. Aufwertung des öffentlichen Raumes,
4. Stadtbaukultur,
5. Stadtverträgliche Mobilität und
6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Integrierter Handlungsansatz

Kern des Zentrenprogramms ist der integrierte Handlungsansatz.

1. Zusammendenken räumlicher Bezüge (vom Objekt im Sanierungsgebiet bis zur Gesamtgemeinde) mit einer
 - a) akteursübergreifenden,
 - b) zeitlichen (prozessorientierten) sowie
 - c) ressort-, funktions- und ressourcenübergreifenden Dimension.
2. Die Aufstellung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte ist ein programmatischer Anspruch und eine Fördervoraussetzung des Zentrenprogramms.
3. Dabei soll die Entwicklung der Gesamtgemeinde mit in den Blick genommen werden.

Stärkung zentraler Versorgungsbereiche

Mit den Finanzhilfen des Zentrenprogramms unterstützen Bund und Länder die Gemeinden bei der Bewältigung struktureller Schwierigkeiten in den zentralen Ortsbereichen. Im Mittelpunkt steht die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche mit Funktionsverlusten und Leerständen.

Als zentrale Versorgungsbereiche werden ... sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen – auch von kleineren Gemeinden – bezeichnet“

Förderfähige Maßnahmen

A) Ordnungsmaßnahmen, z.B.

- Erwerb und Freilegung von Grundstücken
- Umzug von Bewohnern und Betrieben

B) Baumaßnahmen

- Modernisierung und Instandsetzung
- Neubau und Ersatzbauten (städtebaulich bedingter Mehraufwand)
- Gemeinbedarfseinrichtungen
- Verlagerung und Änderung von Betrieben

Aber: Anteilsrechnung

Finanzielle Förderung

Höhe der Förderung:

Die Gemeinde erhält höchstens 60 % der für die Einzelmaßnahme als förderfähig festgelegten Kosten erstattet. Insgesamt darf die Förderung jedoch höchstens 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen. (Nr. 6 Städtebauförderungsrichtlinien Bayern)